Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1899)

Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 6 Samstag den 11. Februar 1899.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko.

*Hochamt und deutscher Gesang.

Wir sind genötigt, hoffentlich zum letzten Male, über die Zulässigkeit der deutschen Sprache im Hochamt etwas zu sagen. Veranlassung hiezu gibt uns das Luzerner „Vaterland" in seinem Feuilleton vom 1. Februar abhin. Da schreibt Herr Redaktor O. H. in einer Reiseschilderung über seinen Besuch in Mainz: „Im Dome wohnte ich (Sonntags) einem Frühgottesdienste bei und erbaute mich an der Andacht und Würde, womit die ganze Gläubigenschar das Hochamt durch deutschen Kirchengesang verschönte. Sogar das Tantum ergo vor dem sakramentalen Segen ward in deutschem Texte gesungen. Bekanntlich entwickelt sich anderwärts — beispielsweise bei uns — der Kirchengesang in der entgegengesetzten Richtung; wie mich bedünken will, nicht sehr zur Popularisierung desselben." Man wird es begreiflich finden, daß eine derartige Beurteilung eines den Vorschriften der Kirche nicht entsprechenden Gottesdienstes, welche zugleich eine Verurteilung der bei uns zu Recht bestehenden kirchlichen Gesetzgebung in sich schließt, nicht ohne weiteres hingenommen werden kann, zumal sie im konservativen Zentralorgane steht. Liturgische Vorschrift ist es, daß im Hochamt oder auch im einfachen Amt (Missa cantata sine ministris) nur die lateinische Sprache Verwendung finden darf. Wenn also „beispielsweise bei uns" die hochwürdigsten Bischöfe von Basel-Lugano und St. Gallen, ersterer in der Agende vom 20. August 1891, letzterer in der Verordnung vom 30. November 1893, für das Hochamt oder Amt den ausschließlichen Gebrauch der lateinischen Sprache vorschreiben, so steht dies in vollster Uebereinstimmung mit dem Willen der Kirche, wie derselbe in vielen Erlassen und Entscheidungen, besonders seitens der römischen Ritenkongregation ausgesprochen ist.

Es würde uns zu weit führen, die Reihe von Zeugnissen, welche für den von unsern hochwürdigsten Bischöfen eingenommenen Standpunkt sprechen, anzuführen. Wir wollen nur an die allerletzte Verfügung der römischen Ritenkongregation erinnern, die an Klarheit nichts zu wünschen läßt. Sie ist für Diejenigen, welche etwa noch die Verwendung der deutschen Sprache für die Missa cantata befürworten, ausschlaggebend. Zum nähern Verständnis sei vorausgeschickt: Der Pfarrer von Ozieri in der sardinischen Diözese Bisarchio hatte an die Ritenkongregation die Anfrage gestellt, ob in seiner Pfarrkirche von den Gläubigen, nach einer alten, während einiger Jahrhunderte ununterbrochenen Sitte, Gesänge und Hymnen zu Ehren der Heiligen oder des Geheimnisses, das gerade gefeiert werde, in der Landessprache dürfen gesungen werden." Die am 31. Januar 1896 erteilte Antwort lautete: „Ja (es ist erlaubt) in Bezug auf die Privatmesse. Nein (es ist nicht erlaubt) in Bezug auf die feierliche (mit Ministration) oder die gesungene Messe." Vorher war in verschiedenen Zeitschriften ein von Dr. Birnbach angehobener Streit ausgefochten worden, ob die bloße Missa cantata (ohne Diakon und Subdiakon) eine Missa solemnis sei oder nicht, und ob demnach die für das eigentliche Hochamt aufgestellten Rubriken auch für das einfache Amt Geltung haben. Daß im Hochamt mit Ministration nur die lateinische Sprache zulässig sei, wurde angesichts der vorliegenden klaren Bestimmungen nicht in Zweifel gezogen. Die Frage drehte sich, wie gesagt, darum, ob das einfache Amt, wie es in Ermanglung von Assistenten in den meisten Kirchen gehalten wird, ein eigentlich liturgischer Gottesdienst oder lediglich eine sogenannte Privatmesse sei. In letzterem Falle wäre für den begleitenden Gesang die deutsche Sprache gestattet.

Nach obiger dem Pfarrer von Ozieri abgegebenen Entscheidung, worin das Hochamt und die Missa cantata unter das nämliche Gesetz gestellt werden, hätte man annehmen dürfen, die Sache sei nun für ein- und allemal und für Alle entschieden. Dem war keineswegs so; denn einige Freunde deutscher Aemter verfielen in ihrer bedauernswerten Hartnäckigkeit auf den Einwurf, die fragliche Entscheidung habe keine allgemeine Bedeutung, sondern gelte nur für das Bistum Bisarchio. Laut einer Entscheidung vom 25. Juni 1898 besteht nun aber kein Zweifel mehr, daß die einfache Missa cantata in betreff der Gesangsteile als eine Missa solemnis zu betrachten und ihr Gesang den Rubriken der Missa solemnis unterstellt ist. Oder kurz und schlicht gesagt: Sobald in der hl. Meßfeier der Priester singt, dürfen vom Volke, beziehungsweise dem Kirchenchore nur die vorgeschriebenen Gesänge und zwar nur in lateinischer Sprache vorgetragen werden.

Das genannte Dekret von 1898 lautet in deutscher Uebersetzung: „Es wurde der hl. Ritenkongregation berichtet, daß in der Diözese Plock und in andern Diözesen Polens ein Gebrauch bestehe, wonach in Aemtern mit Gesang ohne Diakon und Subdiakon, die Organisten, welche zugleich als Sänger fungieren, dem Zelebranten bloß

lateinisch antworten, als etwa «Amen — Et cum Spiritu tuo», und unter Auslassung der andern Gesänge, wie Introitus und Kyrie, während der übrigen Zeit des Amtes verschiedene zwar zur Andacht stimmende, aber nicht immer der Messe entsprechende Gesänge in der Volkssprache mit Orgelspiel singen. Deshalb wurde bei der hl. Ritenkongregation angefragt: 1. Ob der dargelegte Gebrauch bezüglich der Gesänge gebilligt oder wenigstens geduldet werden könne? 2. Ob in den ohne geweihte Ministranten gesungenen Aemtern Organisten und Chor immer alle Teile aus dem Graduale Romanum oder (wenigstens) in vernehmlicher Rezitation bei Orgelspiel ausführen müssen? — Dieselbe hl. Kongregation hat auf Bericht ihres Sekretärs, sowie nach Einholung des Gutachtens einer liturgischen Kommission, für gut befunden, zu antworten: 1. Es stehen die Dekrete entgegen, besonders das vom 31. Januar 1896 in der Anfrage von Bisarchio. 2. Ja. — — Und so hat sie geantwortet am 25. Juni 1898."

Hochw. Edmund Langer macht hiezu in der von ihm redigierten „Christlichen Akademie" (1898, Nr. 8) die Bemerkung: „Die Antwort der Ritenkongregation ist nicht eine einfache; sie ist mit einer gewissen Feierlichkeit gegeben, denn es wurde noch eigens für sie ein Gutachten von einer liturgischen Kommission eingeholt. Liturgisch-rechtlich ist nun endlich die Sache über allen Zweifel erhoben worden. Das legt nun wohl endlich der Praxis eine Pflicht auf, nämlich die, sich mit größerem Ernste anzustrengen, um die Durchführung des nun zweifelhaften Gesetzes in absehbarer und möglichst naher Zeit möglich zu machen."

Daß sich Hr. O. H. herausnimmt, gegen unsere der Mainzer Praxis „entgegengesetzte Richtung" sich auszusprechen, bedauern wir namentlich deshalb, weil an unsern hochwürdigsten Bischöfen, welche eben diese „Richtung" durch ihre Erlasse sanktionierten und sich dabei in vollen Einklang mit Rom stellten, Kritik geübt wird. Halten wir uns doch an die Kirche! Sie hat uns in ihrer inspirierten Weisheit einen Gottesdienst geschaffen, der, wenn er genau nach Vorschrift sich vollzieht, ein Wunderbau ist von unsagbarer Schönheit; die liturgischen Akte und Gebete und Gesänge sind altes, echtes Gold; alles ohne Ausnahme ist sinn- und wertvoll. Dr. Ambros (Grenzen der Poesie und Musik) hat das schon oft zitierte Wort geschrieben: „Das große Gesamtkunstwerk, diesen mächtigen zusammenklingenden Akkord, in welchem die einzelnen Künste die Töne bilden, braucht man nicht erst mit Richard Wagner als „Kunstwerk der Zukunft" zu bezeichnen, wenn man es nicht mit Wagner im Theater, sondern wenn man es in der Kirche sucht. Die katholische Kirche besitzt in der feierlich heiligen Pracht ihres Gottesdienstes dieses Gesamtkunstwerk seit Jahrhunderten." Wir denken kaum, daß dem Verfasser dieses schönen Ausspruches ein deutsches Amt mit seinem sprachlichen Pêle-mêle, mit seinem Mangel an Uniformität und Uebereinstimmung, vorgeschwebt hat, ein Gottesdienst, dem das wesentliche Erfordernis eines Kunstwerkes fehlt, die Einheit. Allerdings muß man, um die katholische Liturgie in ihrer ganzen Schönheit zu würdigen, ihr Herz und Verständnis entgegenbringen; man darf nicht zum voraus von seinen wenig gründlichen subjektiven Meinungen ausgehen und dieselben dem Geiste und Willen der Kirche überordnen. Wo kämen wir hin, was würde unser herrliche katholische Kult, wenn in den Kirchen der Subjektivismus das Szepter führte und man sich nicht mehr an die gegebenen Regeln und gezogenen Schranken halten müßte?

Hr. O. H. läßt uns, um auf den von ihm gerühmten Mainzer Gottesdienst zurückzukommen, im Ungewissen, wie es mit den Responsorien bestellt war. Wurden dieselben deutsch oder lateinisch oder gar nicht gesungen? In allen drei Fällen ergeben sich Inkonvenienzen. Waren die Responsorien, wie die übrigen Gesänge, deutsch, so paßten sie nicht zu den priesterlichen, lateinischen Intonationen; waren sie lateinisch, so nahmen sie sich unter den andern deutschen Gesängen sehr eigentümlich aus; unterblieben sie, so bestand nicht einmal in den Responsorien zwischen Priester und Volk, zwischen Altar und Schiff eine Wechselbeziehung, welche es hauptsächlich ist, die ein Hochamt zu einem so feierlichen, ergreifenden Akte macht und die Stellung des Volkes, als der mitopfernden Gemeinde, markiert.

Als Grund seiner Bevorzugung deutschen Gesanges bei Hochämtern gibt Hr. O. H. an: unter der Verwendung der lateinischen Sprache leide die Popularisierung des Kirchengesanges. Hierauf fragen wir kurz: Soll sich denn aller Kirchengesang auf das Gebiet des Volksgesanges, der deutschen Kirchenlieder beschränken? Was soll man dann mit den herrlichen Melodien des gregorianischen Chorales, mit der großen Menge figuraler Meisterwerke, die lateinischen Text zur Unterlage haben, anfangen? Oder will mit seiner Behauptung Hr. O. H. den schon hundertmal widerlegten Einwurf aufwärmen, das Volk habe für den lateinischen Text kein Verständnis? Sollte es denn wirklich nicht geschehen können, durch Predigt und besonders die Katechese ein genaues Verständnis wenigstens der stehenden Meßgesänge zu ermöglichen? Gibt es nicht lateinisch-deutsche Meßbücher, an deren Hand der gebildete Laie dem Gottesdienst Wort für Wort folgen kann? Ein allgemeines Verständnis der wechselnden Gesangsgebete ist, das wird zugegebe , nicht gut erreichbar; es ist ein solches aber auch nicht notwendig, da die hl. Messe keine Predigt ist.

Das Gesagte genüge. Durch Bemerkungen, wie sie Hr. O. H., zu seiner Entschuldigung sei angenommen, unbedachterweise hingeworfen hat, kann da und dort Verwirrung angerichtet werden und wird die Renitenz gegen die kirchliche Gesetzgebung gutgeheißen. Darum unsere Entgegnung; denn wir sind nicht geneigt, den mühsam erkämpften Boden der kirchlichen Liturgie uns wieder streitig machen zu lassen. *)

*) Im Dome zu Mainz finden an Sonntagen zwei Aemter statt; das eine um 8 Uhr für die Dompfarrei, bei welchem deutsch gesungen wird; das andere um 10 Uhr als Domkapitelsgottesdienst

Wann soll und darf die absolutio cum conditione gegeben werden?

(Fortsetzung.)

2. Nach der Lehre der meisten[1]) Theologen (Dogmatiker wie Moralisten) kann nämlich das Sakrament der Buße zugleich validum, sed informe sein, giltig, aber ohne Frucht.[2]) Die Ursachen dieser informitas aber werden von den Moralisten und Dogmatikern verschieden angegeben: Die einen setzen den Fall, daß der Pönitent mehrere schwere Sünden auf sich hat, von denen er aber aus unverschuldeter Vergeßlichkeit die eine oder andere nicht wahrhaft bereut, indem seine Reue aus partikulären Motiven hervorgeht, die nicht alle Sünden unter sich begreifen. Der zweite Fall wäre, wenn jemand aus unverschuldeter Unwissenheit glaubte, es sei nicht notwendig, alle Sünden zu bereuen, sondern es genüge die Reue über die eine oder andere. Dazu fügt der hl. Thomas einen dritten Fall, der wohl am häufigsten vorkommt, wenn nämlich der Pönitent beim Empfange des Bußsakramentes einen gewissen Grad der Reue hat, der genügt zur Giltigkeit des Sakramentes, aber nicht jenen Grad, der notwendig ist zur aktuellen Sündenvergebung.[3])

Zu beachten ist bei den älteren Scholastikern, daß sie das Wort *contritio* häufig für Reue im allgemeinen gebrauchen und sowohl die unvollkommene Reue (attritio) als auch die vollkommene (contritio) darunter begreifen, während die späteren das Wort *contritio* nur für die vollkommene Reue gebrauchen und die unvollkommene nur mit attritio bezeichnen.

Wohl keiner hat die Lehre des hl. Thomas in diesem Punkte klarer und bestimmter dargelegt als der hl. Antoninus, dessen Ansehen in re morali gewiß nicht gering anzuschlagen ist. Er sagt (Sum Part 3. Tit. 14. c. 19): «Tertia conditio confessionis est, ut sit lacrimibilis, id est, cum dolore seu displicentia de peccatis. Unde quærunt doctores, utrum confessio facta ab eo qui non est contritus (es ist die Reue im allgemeinen gemeint), quia scilicet non dolet sufficienter, vel non proponit abstinere a peccatis, valeat, ita quod non teneatur eam iterare .... Distinguendum est .... Aut *nullam* habet de peccato suo pœnitentiam, aut *aliquam*. Si *nullam, tunc pœnitentiæ sacramentum non suscipit,* quia pars essentialis sacramenti huius quod consistit in actu suscipientis, est actus interior.... *Sed si aliquam pœnitentiam habet de peccatis suis,* tunc iterum distinguendum: quia aut *talem habet pœnitentiam, quæ sufficit cum sacramento:* puta attritus accedit ad confessionem, ex quo ibi fit contritus, et sic non habet dubium, quia et sacramentum suscipit et effectum eius.... *Si vero habet talem pœnitentiam, quæ non sufficit cum sacramento ad gratiam,* quia nec etiam attritus accedit, tunc est vera opinio Thomæ, scilicet quod *fictione recedente, tunc incipit valere confessio,* et non tenetur confiteri nisi fictionem suam. Potest igitur opinio Thomæ salvari.... loquendo de eo qui fictus est *privative* non *positive,* quia scilicet *habet dolorem, sed ita imperfectum, quod nec cum sacramento actu suscepto sufficit ad contritionem;* nihilominus tamen hanc imperfectionem, quæ est fictio, non confitetur, quia credit sufficienter esse dispositus, et sic non scienter zelat peccatum, quod fuit in hoc, quod non examinavit conscientiam suam sicut debuit, et sic .... *error non tollit fictionem respectu ultimi effectus sacramenti .... sed fictionem tollit, quæ excludit essentiam sacramenti.* Tali ergo, qui verum sacramentum suscipit, ornatus imprimitur, sed gratia non datur; sed *postea, quando redit ad cor,* et recolit se non bene fecisse debitum, *tunc incipit valere confessio,* et non tenetur confitere illa, quæ prius confessus fuit sic fictus .... sed solum illam fictionem tenetur confiteri.»

Nach dieser Lehre des hl. Thomas, des hl. Antoninus und anderer Theologen gibt es also eine doppelte *attritio;* die eine, welche genügt als *pars essentialis* zur *validitas* sacramenti pœnitentiæ, aber nicht zur aktuellen Sündenvergebung, weil sie nicht appretiative summa ist; wird mit einer solchen attritio das Bußsakrament empfangen, so ist es validum, sed informe; die andere attritio ist diejenige, welche nicht bloß als pars sacramenti zur Giltigkeit desselben genügt, sondern zur aktuellen Sündenvergebung und zur Rechtfertigung des Sünders.

Doch, wie dem auch sei, halten wir fest an der allgemein angenommenen Lehre, daß der Fall eintreten kann, daß das Bußsakrament validum, sed informe (giltig, aber ohne aktuelle Frucht) ist. Was folgt daraus? Daraus folgt, daß die absolutio conditionata unter Umständen dem Pönitenten sehr verderblich werden kann.

Nehmen wir z. B. an, daß bei einem Pönitenten einer der drei oben angeführten Fälle zutrifft: er empfängt das Sakrament mit einer Disposition, die genügt zur Giltigkeit des Sakramentes, aber nicht zur Sündenvergebung, so daß also das sacramentum validum, aber informe ist, indem nämlich ein Hindernis (obex) da ist, von dem der Pönitent keine Kenntnis hat, welches das Sakrament zwar nicht ungiltig macht, aber seine aktuelle Wirksamkeit verhindert. Wird nun dieses Hindernis vor Hinzutreten einer anderen Todsünde entfernt, so erhält das giltige

---

mit genauer Ausführung aller liturgischen Vorschriften. Es fällt mir nicht von weitem ein, dem Volke die ihm lieb gewordenen Gesänge und die Gelegenheit, sich am Kirchengesange zu beteiligen, nehmen zu wollen. Aber es scheint mir, die Verletzung der kirchlichen Vorschriften könnte und sollte umgangen werden dadurch, daß nur eine Stillmesse mit begleitendem deutschem Volksgesang gehalten würde.

[1]) Die Salmaticenses zählen 32 auf, unter ihnen besonders den hl. Thomas, Suarez, Cajetan, den hl. Antoninus u. a.

[2]) Informe, ohne Frucht, ist nicht gleichbedeutend mit *sacrilegum*, unwürdig. So oft das sacramentum Pœnitentiæ sacrilegum ist, ist es auch invalidum.

[3]) Vergl. S. Thom. Suppl. q. 9, a. 1.

Sakrament auch seine Wirkung, d. h. es erfolgt die Sündenvergebung. Bekommt also der Pönitent, bevor er eine neue Todsünde begeht, jene zur Sündenvergebung notwendige Disposition,[1]) so übt das sacramentum validum seine Kraft aus, es wird auch formatum, d. h. es bewirkt die aktuelle Sündenvergebung (*reviviscentia* sacramenti pœnitentiæ.)

Diese *reviviscentia sacramenti pœnitentiæ* tritt aber nur dann ein, wenn die Lossprechung *absolute* gegeben war; war die Absolution früher *conditionate* gegeben worden («Ego te absolvo, si es dispositus»), so tritt diese nachträgliche Wirkung nicht ein; denn in diesem Falle ist ja überhaupt das Sakrament nicht zu Stande gekommen; die Giltigkeit desselben war an eine Bedingung de præsenti geknüpft («si es dispositus); diese Bedingung war damals nicht erfüllt, also war das Sakrament von Anfang an ungiltig, kann also auch nicht durch die später eintretende genügende Disposition wiederaufleben, d. h. seine Wirkung erhalten. Es ist und bleibt invalidum.

M. a. W.: Ist das *sacramentum Pœnitentiæ validum, sed informe*, so lebt es bei absoluter Lossprechung wieder auf, wenn vor Begehung einer neuen Todsünde die genügende Disposition eintritt.

Ist das *sacramentum Pœnitentiæ validum, sed informe*, so lebt es bei bedingter Lossprechung nicht wieder auf, auch wenn vor Begehung einer neuen schweren Sünde die zur Sündenvergebung notwendige Disposition eintritt. In diesem Falle würde also die absolutio conditionata dem Pönitenten von großem Nachteil sein. Hieraus erhellt:

a. Daß es keineswegs ohne Belang ist für die Wirksamkeit des Sakramentes, ob man die absolute oder die bedingte Lossprechung gibt.

b. Es erhellt auch, was in der Pastoral und Homiletik so oft und dringend empfohlen wird, daß man nämlich oft während des Jahres mit den Zuhörern in der Predigt die Reue erwecke. Es kann ja leicht sein, daß einer aus den Zuhörern in der Lage ist, daß er das Bußsakrament giltig, aber ohne die zur Sündenvergebung notwendige Disposition empfangen hat. Werden ihm dann die Motive der Reue recht eindringlich vorgelegt, so daß er dadurch die genügende Disposition erlangt, so lebt das Bußsakrament wieder auf und tritt in Kraft; es bewirkt die Sündenvergebung.

(Schluß folgt.)

[1]) Diese „notwendige Disposition", welche die reviviscentia sacramenti pœnitentiæ bewirkt, ist nicht nur die vollkommene Reue, sondern auch die unvollkommene, welche alle zur aktuellen Sündentilgung notwendigen Eigenschaften hat.

Glossen zur liberalen Presse.

(Eingesandt aus dem Kt. Luzern.)

In Nummer 4 brachte die „Kirchenzeitung" einen beachtenswerten Artikel unter dem Titel: „Kirchenfeindliche Presse", in welchem mir ein Satz aufstieß, den ich ohne weiteres nicht unterschreiben möchte: „Die Begriffe liberal und kirchenfeindlich decken sich nicht in allen Fällen." *)

Vor Jahrzehnten, etwa vor dem Auftauchen der altkatholischen Sekte und dem bekannten Kulturkampf, hätte sich vielleicht über diese Anschauung noch streiten lassen. Jetzt aber scheint mir diese Ansicht, angesichts der Thatsachen, ein dem Liberalismus auf dem Lande ausgestelltes Zeugnis bonæ fidei zu sein, das er nicht verdient. Theoretisch ist aller Liberalismus eine Irrlehre und praktisch hat er sich noch nie anders als kirchenfeindlich geäußert und erwiesen. Daraus folgt die Richtigkeit des Satzes: «Le libéralisme, voilà l'ennemi!» Er muß in jeder Form als gemeinschädlich bekämpft werden und wenn man ihn auch nicht ausrotten kann, so ist er doch stets als „Unkraut unter dem Waizen" anzusehen. Liberal und katholisch geht zusammen wie schwindsüchtig und gesund. Der Eine hat die letzte Konsequenz, den totalen Abfall und Uebertritt zur altkatholischen Sekte nicht vollzogen und glaubt sich demnach in korrekter Stellung zur katholischen Kirche zu befinden; der Andere fühlt keine Schmerzen und hält sich demnach nicht für eigentlich krank. Beide täuschen sich und soweit möglich ihre Umgebung.

Auf dem Lande fühlt man sich mißachtet, wenn man altkatholisch sein wollte, man behält also die katholische Etiquette bei und wahrt den Schein, benutzt aber jeden Anlaß zum Mitmachen und kann und will vom altkatholisch-radikalen Leiborgan und seinen Einflüssen nicht lassen; in der Stadt fällt gar oft dieser Grund weg und da wird man frischweg und offenerklärter Altkatholik. Was den speziell luzernischen Liberalismus anbelangt, so hat er unleugbar die Klosteraufhebungen und die Säkularisation ihres Vermögens auf dem Gewissen. Wer wollte leugnen, daß er es heute nicht eben so gerne thäte, wenn er numerisch die Macht dazu hätte und — noch Klostermillionen zu holen wären? Selbst in Münster hat der Liberalismus nur das Nestei der Henne mit den goldenen Eiern gelassen; aus dem gleichen Grunde wie die sorgliche Hausfrau ihren Hühnern im Hühnerhause.

Zum weitern Beweise führe ich die zweimalige Wahl des genugsam in beiden Lagern bekannten Dr. Weibel zum

*) Die Redaktion bemerkt hiezu, daß die betreffende Stelle in Nummer 4 nur den Sinn hat, es seien auf dem Lande nicht Alle, die liberal sind, auch bewußtermaßen kirchenfeindlich; dieser Sinn geht aus dem ganzen obige Stelle enthaltenden Abschnitt des Artikels hervor und entspricht auch nach unserm Dafürhalten der Wahrheit. Wir geben dieser Einsendung gerne Raum, da sie die Thatsache nicht in Abrede stellt, daß es noch liberale bona fide gibt, sondern dies nur für weit seltener zu halten scheint als der Herr Einsender in Nr. 4; darüber darf man ja verschiedener Ansicht sein.

Nationalrat an. Wenn er das dritte Mal nicht wieder gewählt wurde, so liegt die Schuld an seinen eigenen Parteigenossen, denen er doch zu wenig Ehre einbrachte in Bern. Nun aber sind manche sehr große Gemeinden in der Nähe Luzerns, die als durchaus katholisch gelten, aber mehrheitlich sehr liberal sind und diese haben gewaltige Stimmmassen für ihn abgegeben, in jeder ungefähr zwei Drittel der Stimmenden. Wo ist da die bona fides, daß liberal nicht kirchenfeindlich ist?

Hätte man nur längst schon der Thatsache offen ins Auge geblickt, daß jeder Liberalismus mehr oder weniger kirchenfeindlich seiner Natur nach ist, statt ihn ignorieren oder gar als harmlos, auf dem Lande wenigstens, beschönigen zu wollen, wir stünden besser und hätten nicht mit dem Einsender zu klagen: „Daß manches sich zum Schlimmern gewendet."

Der Verfasser argumentiert mit der Abstimmung im Mariahilfhandel. Aber erstens finde ich die damalige Mehrheit gar nicht so vernichtend und zweitens brauchte es die menschenmöglichsten Anstrengungen, um dieses Resultat zu erlangen.

Uebrigens führt der Einsender selbst das bezeichnende Exempel an, wie die Leute das „Tagblatt" schnell verschwinden lassen, wenn der Geistliche ins Haus kommt. Also wissen sie um ihre böse That! Daß man dabei sein will, auf dem Lande nämlich, wenn es sich um „das Tragen des Himmels" handelt, hat ganz andere als religiöse Gründe. Man kennt das. —

Das Schreiben des hochw. Herrn bischöflichen Kommissars war unbedingt eine ebenso zeitgemäße als mannhafte That, für die speziell der Geistliche in der Pastoration nicht dankbar genug sein kann. Denn jetzt kann er sich auf eine Auktorität stützen, die bekannt genug ist und hat eine Basis, auf die er abstellen kann in seinem Kampfe gegen die kirchenfeindliche Presse, ohne den Schein zu tragen, er sei persönlich.

Wer heute noch nach Entschuldigungsgründen und Beschönigungen des Liberalismus sucht, als sei er nicht so gefährlich und nicht unvereinbar mit der Religion, der ist viel zu spät aufgestanden und kennt seine Pflicht nicht; dem Satze zu huldigen: „Ich will Frieden haben mit meinem Volke", wie weiland König Max II. von Baiern, ist es heutzutage nicht gethan. Der hl. Paulus kannte eine andere Methode, um diejenigen zurechtzuweisen und vor ihnen zu warnen, die das Evangelium nicht tale quale annehmen wollten. Möchte dieser paulinische Geist allüberall recht zur Geltung kommen, es würden sich die Früchte bald zeigen!

Der Satz, den man hie und da hört: „Der Pfarrer muß für alle seine Pfarrkinder da sein" hat hoffentlich nur den Sinn: Hat ein Vater brave und ausgelassene, unfolgsame Kinder, so muß er mit allen rechtlichen Mitteln die letzteren zu bessern suchen und ihnen den bösen Geist des Verderbens austreiben nach Möglichkeit. Sonst vernachlässigt er seine Vaterpflichten und macht sich aus Nachlässigkeit ihrer Streiche mitschuldig.

Sei man möglichst schonungsvoll gegen Personen und meinetwegen klug und weise aber «le libéralisme, voilà l'ennemi». Darüber können wir, ohne blind zu sein, heute doch nicht mehr streiten.

Inländische Mission.

(Eingesandt.)

Im Anhang finden unsere Leser den so erfreulichen und tröstlichen Abschluß des Jahrganges 1898 der inländischen Mission. Während vor einem Jahre in der Rechnung über die laufenden Bedürfnisse das Defizit über Fr. 11,000 betrug und in jener des Missionsfondes auch der Zinsenertrag herbeigezogen werden mußte, um eine Verteilung von Fr. 27,000 als Extragaben zu ermöglichen, resultiert am Jahresschluß 1898 in ersterer Rechnung ein Ueberschuß von 20,000 Fr. und können bei letzterm Fond die disponiblen Zinse zum Kapital geschlagen und doch die schöne Summe von Fr. 39,000 als Extra-Subsidie verteilt werden.

Allein, deswillen schwimmt doch die inländische Mission keineswegs im Ueberfluß. Die Ansprüche wachsen nämlich ebenfalls mächtig. Das ordentliche Ausgaben-Büdget für 1899 steht auf Fr. 111,000, und es ist vorauszusehen, daß es noch wenigstens um ein Tausend überschritten werden wird. Lautete doch das Büdget für 1898 auf Fr. 98,000 — und führte doch eine Ausgabe von Fr. 106,000 herbei.

Als notwendige Folgerung hieraus ergibt sich der ernste Mahnruf an die hochw. katholische Seelsorgsgeistlichkeit der Schweiz, im Eifer für dies Gottes- und Heilswerk nicht nachzulassen. Zwar wird nicht überall das gleiche günstige Resultat wie in diesem Jahr erzielbar sein (denn der Notruf veranlaßte Viele zu hochherzigen Opfern, die nicht immer wiederholt werden können), allein man wird doch die Erfahrung gemacht haben, daß das katholische Volk zur Unterstützung der inländischen Mission, deren Wert es nun besser erkennt, sehr willig ist und daß es darum hauptsächlich Sache der Pfarrherren ist, die Sammlung gehörig zu organisieren und zuweilen deren Wichtigkeit und Segen den Gläubigen neuerdings in Erinnerung zu bringen. D.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. (Einges.) Der hochw. Herr Pfarrer von Biberist, L. R. Schmidlin, wurde dieser Tage vom hl. Vater zum päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt. Bekanntlich machte Se. Em. der hochwst. Kardinal Ledochowsky letzten Sommer zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf Bleichenberg, Gemeinde Biberist, bei welchem Anlaß Se. Eminenz den hochw. Herrn Pfarrer und seine litterarische Thätigkeit auf historischem Gebiete kennen lernte.

Diese Auszeichnung ist eine ehrenvolle Anerkennung, zu welcher wir dem hochw. Herrn Pfarrer Schmidlin aufrichtig gratulieren!

Aargau. (Korresp. vom 7. Febr.). Heute versammelte sich das Kapitel Bremgarten in der Reuß-umflossenen Stadt gleichen Namens zur Wahl eines Dekans an die Stelle des nach Solothurn übersiedelnden hochw. Domherrn und Stadtpfarrers Stephan Stocker. Einstimmig wird als Dekan gewählt der hochw. Herr Kammerer Stocker, Pfarrer in Abtwyl, der leider die Wahl so entschieden ablehnt, daß auch die dringendsten Bitten zur Annahme der Wahl fruchtlos bleiben. In zweiter Wahl wird hierauf als Dekan ebenfalls nahezu einstimmig gewählt der hochw. Herr Otto Gisler, Pfarrer in Lunkhofen, Sekretär des römisch-katholischen Synodalrates. Das Kapitel Bremgarten hat mit dieser ausgezeichneten Wahl sich selbst ebenso geehrt, wie den Gewählten.

Bern. Pruntrut. Die katholischen Geistlichen, Leo Roy in Damvant und Julius Joliat in Lamotte, welche beschuldigt waren, durch ihre Predigten zur Zeit der Bezirksbeamtenwahlen im Juli 1898 den konfessionellen Frieden gestört zu haben, sind von dem von der Regierung bestellten außerordentlichen Richter am 30. Januar freigesprochen worden.

Freiburg. (Korresp.) Zum Schluß des Canisiusjubiläums. Das Canisiusjubiläum hat mit dem 1. Januar 1899 sein Ende erreicht. Monsignore J. Kleiser, Apostolischer Protonotar, hat Sr. Heiligkeit einen Bericht darüber eingesandt, was im verflossenen Jahre zu Ehren des sel. Canisius geschehen ist. Er erwähnte die Gründung des Canisiushauses in Gmünd von Seite des bischöflichen Ordinariates von Rottenburg, in welchem katholische Kinder aus der Diaspora aufgenommen werden, um sich zur ersten hl. Kommunion vorzubereiten; ferner die Herstellung eines Canisiushauses in Wien, als Versammlungsort für die Marianischen Kongregationen, sowie die Erbauung einer Canisiuskirche daselbst; es wurde im Bericht weiter darauf hingewiesen, wie der eucharistische Kongreß in Konstanz den sel. Canisius zum zweiten Patron der eucharistischen Werke, der katholische Kongreß zu Salzburg ihn zum Patron der christlichen Volksschulen, und eine andere katholische Versammlung ihn zum Patron der Erstkommunikanten, und der Sendbote ihn zum Patron des Gebetsapostolates bestimmt habe, wie ferner durch die „Canisiusstimmen" (Zu bestellen: Verlag der „Canisiusstimmen", Konstanz (Baden) oder Freiburg (Schweiz). — 1 Mk. 20 — 1 Fr. 20, per Jahr 12 Hefte) und das „Apostolat der Bilder" die Verehrung des Apostels Deutschlands befördert und besonders durch das Gebet dessen Heiligsprechung verbreitet werden soll u. s. w.

Se. Eminenz Kardinal Rampolla hat mit folgendem Schreiben erwidert: Mongsr. Kleiser, Apostolischer Protonotar in Freiburg. Ich habe nicht ermangelt, dem hl. Vater über den Inhalt des Briefes Bericht zu erstatten, welchen Sie mir am 31. vorigen Monats zugesendet haben. Der hl. Vater war erfreut, die Früchte des außerordentlichen Jubiläums, welches er gelegentlich des Zentenariums des Todes des sel. Canisius gewährt hat, mit einer entsprechenden Schlußfeierlichkeit gekrönt zu sehen. Und weil eines der Resultate des Jubiläums darin bestand, unter den Schutz des erhabenen Apostels Deutschlands zahlreiche Institutionen und verschiedene Vereine zu stellen, die im vergangenen Jahre gegründet wurden, so hegt Se. Heiligkeit die feste Zuversicht, daß die Andacht zum sel. Canisius von Jahr zu Jahr wachsen und demzufolge immer mehr Früchte hervorbringen wird. Voll Verlangen, ein so kostbares Resultat zu begünstigen, hat der hl. Vater die himmlischen Segnungen über die im letzten Jahre gegründeten Werke herabzuflehen geruht, von denen Sie mir einen so genauen Bericht erstatteten. Ich bin erfreut, Sie davon zu benachrichtigen und verbleibe in aller Hochachtung

Rom, den 18. Januar 1899.

Kard. Rampolla.

Zürich. Das katholische Priesterkapitel des Kantons Zürich richtet an den Kirchenrat eine Antwort auf seine Ansprache an die reformierten Kirchgemeinden. Die Antwort weist den Vorwurf unzulässiger Propaganda zurück, bestreitet aber nicht, daß sich Vorkommnisse solcher Art ereignen können, doch seien auch auf protestantischer Seite Mißgriffe konstatiert. In dogmatischer Beziehung tritt die Antwort der Behauptung entgegen, daß nach katholischer Lehre keine Ehe gültig sei, die nicht von einem katholischen Priester eingesegnet werde. Die Antwort schließt mit dem Wunsche nach Erhaltung des konfessionellen Friedens.

Deutschland. Die Stellungnahme nichtkatholischer Redner des Reichstages zum Jesuitengesetz verdient in hohem Maße Beachtung. Graf Limburg-Stirum fand als Redner der Konservativen wohlverdiente Worte der Anerkennung, wenigstens für die deutschen Jesuiten, entsprechend dem sowohl von seiten der Konservativen wie auch der Freisinnigen Vereinigung auch diesmal wieder gestellten Antrage, den § 2 des Jesuitengesetzes aufzuheben, welcher die Thätigkeit der deutschen Jesuiten trifft. Der konservative Redner bekannte sogar, ein Unrecht begangen zu haben, als er in der Kulturkampfszeit für das Jesuitengesetz gestimmt habe. Unter den Jesuiten, deren Orden er für die großartigste Organisation auf der Welt hält, habe es viele Männer von höchster Frömmigkeit nnd Tüchtigkeit gegeben, Männer, die dem Ideal des Christentums vollkommen entsprochen hätten. Aber der Graf hält den Orden für eine Kampforganisation, und diese will er in ihrer Gesamtheit nicht zulassen. — Der sozialdemokratische Redner Blos erklärte, daß seine Partei politische Freiheit für alle verlange und nicht einsehe, warum man die Jesuiten davon ausschließen solle; die heutigen „Scharfmacher" seien viel staatsgefährlicher als der Jesuitenorden. „Was können die Jesuiten bei uns treiben? Sie können Versammlungen abhalten, sie können Missionspredigten abhalten, sie können Kinder unterrichten, Dinge, denen man kein Hindernis in den Weg legen kann, wenn man einmal das Prinzip der politischen Freiheit

für alle anerkennt." So der Sozialdemokrat, der sehr wohl weiß, wie gerade die Jesuiten gewichtige Gegner seiner Partei, und der Grundsätze derselben sind.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Zur Notiz.

Die hochw. Herren Pfarrer werden ersucht künftig die Gaben für die inländische Mission direkte an den Kassier, Sr. Gnaden hochwürdigsten Herrn Propst Duret in Luzern zu senden, da uns hiedurch viel Porto und viel Arbeit erspart wird.

* * *

In der deutschen Ausgabe des Fastenmandates, in Art. 5 der Fastenverordnungen ist ein Versehen stehen geblieben, welches die hochw. Herren Pfarrer berichtigen wollen. Zur Erfüllung der österlichen Kommunion ist die Zeit vom **zweiten** Fastensonntag an bestimmt, nicht erst vom dritten, wie irrig gedruckt ist, also vom 26. Februar bis 16. April wie g. O. angegeben.

Auf mehrfache Anfragen und Wünsche antwortend, teilen wir mit, daß es gestattet ist, das Fastenmandat unter zwei Malen zu verlesen.

* * *

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von Pfaffnau Fr. 27, Münster (Stift) 83, Münster (Pfarrei) 50, Schwarzenbach 9, Römerswil 30, Luthern 15,50, Aesch (Baselland) 25, Arlesheim 15, Oberwil (Basel) 10. 85, Porrentruy 67. 45, Alle 6, Asuel 2. 30, Beurnevésin 4. 50, Bressaucourt 9. 25, Buix 15, Bure 15, Charmoille 4. 50, Chevenez 13. 80, Coeuve 15. 50, Cornol 14. 60, Courchavon 1. 30, Courgenay 8. 50, Courtemaiche 4. 50, Damphreux 3. 70, Damvant 6. 20, Fahy 11, Grandfontaine 5. 80, Miécourt 2. 05, Montignez 3. 50, Rocourt 1. 65, Vendelincourt 4, 10, Schüpfheim 102, Oberdorf 15, Menzingen 25, Mervelier 13, Corban 10, Zurzach 12, Bremgarten 40, Luzern, Jesuitenkirche (wobei eine besondere Gabe von Fr. 60) 220, Dittingen 5.

2. Für Peterspfennig:

Von Ettingen Fr. 9. 50, Porrentruy 72, Asuel 2. 30, Buix 19, Charmoille 2. 70, Chevenez 10. 80, Coeuve 15, Beurnevésin 3, Courgenay 6, Courtemaiche 5. 10, Damvant 7, Fahy 15, Bressaucourt 8. 35, Courchavon 0. 85, Grandfontaine 7. 20, Montignez 2. 30, Rocourt 0. 85, Vendelincourt 3, Porrentruy (anonym) 40, Alle 7, Zurzach 10, Kreuzlingen 8.

3. Für das heilige Land:

Von Porrentruy Fr. 49. 60, Alle 10, Asuel 2. 15, Beurnevésin 4. 80, Boncourt 25. 50, Bressaucourt 4. 50, Buix 18, Bure 14, Charmoille 5, Chevenez 21. 70, Coeuve 20. 50, Cornol 7. 50, Courchavon 2. 45, Courgenay 8. 10, Courtemaiche 8. 90, Damvant 8, Fahy 12, Grandfontaine 8, Reclère 6, Rocourt 1. 20, Vendelincourt 4, Zurzach 14.

4. Für das Priester-Seminar:

Von Münster Fr. 30, Porrentruy 210. 15, Alle 15, Asuel 2. 70, Beurnevésin 3. 60, Boncourt 35. 50, Bressaucourt 9. 65, Buix 24, Charmoille 2, Chevenez 13. 05, Coeuve 17, Courchavon 1. 05, Courgenay 6, Courtemaiche 6, Fahy 12, Rocourt 0. 60, Oberdorf 4.

5. Für die Universität Freiburg:

Von Sulz Fr. 10, Olten 10, Obermumpf 10, Walchwil 10, Steinhausen 7, Zurzach 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 9. Februar 1899.

Die bischöfliche Kanzlei

Inländische Mission.

Abschluß der Rechnung pro 1898:

a. Ordentliche Beiträge pro 1898.

	Fr.	Ct.
Uebertrag (korrig.) laut Nr. 5:	116,400	05
Kt. Bern: nachträgliche Beiträge von Les Bois 372, Noirmont 100, Reclère 10	482	—
Durch den französischen Kassier in Freiburg:		
a. aus dem Wallis	7	30
b. vom Kanton Freiburg	7249	90
c. „ „ Waadt	1576	32
d. „ „ Neuenburg	404	10
e. „ „ Genf (Notre Dame	50	—
f. etliche Legate mindern Belanges, zusammen	580	—
Total der ordentlichen Beiträge:	126,749	67

b. Außerordentliche Beiträge pro 1898.

Uebertrag laut Nr. 5:	50,438	10
Vergabung von Frl. Johanna de Lenzburg bei der Profession im Visitantenkloster zu Freiburg	1500	—
Legat von sel. Frl. Marie Gogniat in Bassecourt, Kt. Bern	1000	—
Legat von sel. hochw. Hrn. Dekan Guinard, Kt. Freiburg	500	—
Legat von Frl. Sophie Genoud, Freiburg	500	—
„ „ Frl. Regina Gillard, Bülle, Kt. Freib.	300	—
Total der außerordentlichen Beiträge:	54,238	10

c. Jahrzeitenfond pro 1898.

Laut Kirchenzeitung Nr. 1 von 1899:	1390	—

Dem Allerhöchsten sei gedankt für den höchst befriedigenden Abschluß, — und dann auch den vielen und edlen Wohlthätern und so manchem Seelsorger, der sich große Mühen nicht verdrießen ließ.

Es werden zirka 20,000 Fr. wieder dem Reservefond, welcher erschöpft ist, zugewendet werden können; und auch der wichtigste stabile Missionsfond wird, nachdem 39,000 Fr. als außerordentliche Subsidien verteilt worden sein werden, noch um zirka 20,000 Fr. Zuwachs erhalten.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

Für Kirchen-Arbeiten
in den verschiedensten Stein- und Marmorarten
als:
Altäre, Säulen, Taufsteine etc.
32[52] empfiehlt sich
Herm. Adler-Stüdely,
Langendorf (Solothurn).
Marmorindustrie mit Wasserkraft. — Zeugnisse über gelieferte Arbeiten stehen zu Diensten.

Für die heilige Fastenzeit!
Soeben erschien:
Jesus am Oelberge!
Sechs Betrachtungen für die heilige Fastenzeit.
Von Christoph Schmid,
Domkapitular und geistlicher Rat.
Mit einem Gebetsanhang.
Mit Bewilligung des Hochw. Bischofs von Chur. 13
256 Seiten. 24°. Mit 1 Stahlstich.
In Leinwand gebunden Fr. 1. 25.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie von der Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln, Waldshut, Köln.

A. Bättig, Blumenfabrik,
Sempach.
Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden 2c. zu kirchlichen Zwecken.** — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert. 6[26]

E. ZBITEK
Neustift
bei Olmütz (Österreich).
Erzeugung heil. Gräber, Lourdes- u. Fronleichnamsaltäre. Von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. ausgezeichnet. Anerkennung der katholisch-theologischen Akademie in Petersburg, der deutschen Mission in Konstantinopel. Als Kunstgegenstand zollfrei.
Illustrierter Preiskurant franko. 111[6]

Bei der **Buch- und Kunstdruckerei Union** in Solothurn zu beziehen:
Via sanctæ crucis
Kreuzweg-Andacht
Herausgegeben von Prior Schuler in Freiburg (Schweiz.)
Preis **30 Cts.**, bei Partien von mindestens 10 Stück **25 Cts.**
Das Büchlein mit deutschem und lateinischem Text, sowie Noten zum Singen der Verse, wird bestens empfohlen und ist mit der Approbation Sr. Gnaden Leonhard Haas, Bischof von Basel und Lugano, versehen.

Ewig-Licht Patent Guillon
ist bei richtigem Oele das beste und vorteilhafteste.
Beides liefert
Anton Achermann,
H23Lz) Stiftssakristan, Luzern. 5[0]

Kirchen-Teppiche.
Neueste Sachen in gotischem und romanischem Styl, billigst bei
J. Bosch,
Mühlenplatz, Luzern.
Muster franko. 12[10]

Gust. Dahme,
Architekt und Kirchenmaler
Oberwyl-Zug
Prämiert Genf 1896
empfiehlt sich dem Hochw. Klerus und Kirchenvorständen zur Anfertigung von Altären, Kanzeln, Kommunionbänken etc., hl. Statuen, Kreuzwegen und Gemälden in jeder gewünschten Ausführung. — Spezialität: **hl. Ostergräber** und Ausmalung von Kirchen, Polychromirung von Altären 2c. in Holz und Stein.
Prima Referenzen. Billige Preise. 15[12]

Eine sinnreiche, sehr praktische Erfindung für Beichtväter.
Beichtenzähler.
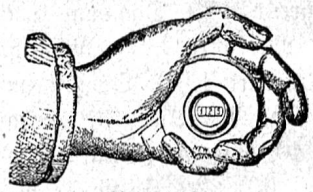
Nr. 149.
Solid vernickelt Fr. 15.
Obenstehendes Bild zeigt die Handhabung des Beichtenzählers. Derselbe ist in Uhrenform, besitzt oben eine Feder, auf die man jedesmal nach Schluß der Beicht drückt, damit die zutreffende Zahl zum Vorschein kommt.
Gedruckte Gebrauchsanweisungen liegen jeweilen bei.
Zu beziehen durch die Verlagsanstalt
Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln,
Waldshut und Köln a. Rh. 14[2]
Päpstliches Institut für christl. Kunst.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.